

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-39-2022
16.03.2022

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	30.03.2022					
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	laut Vorschlag	einstimmig	17	0	0

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Billigung und Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 80
"Bahnhofstraße" im Ortsteil Sommerfeld der Stadt Kremmen**

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom März 2022 und beschließt hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:07.04.2022		TOP : 8.	
Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 17	Ja: 17	Nein: 0 Enthalt.: 0
Laut Besch.vorlage : ☒		Abweichender Beschl.: ☐	

eingbracht durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Herr E. Wießner

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat am 18.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Bahnhofstraße“, OT Sommerfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB 2021 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen. Planungsziel ist eine städtebauliche Entwicklung der Ortslage Sommerfeld durch die Errichtung von maximal 6 Doppelhäusern im Rahmen der Nachverdichtung und Homogenisierung des Siedlungsgefüges entlang der Bahnhofstraße.

Mit Inkrafttreten des Baugesetzbuches in der Fassung vom 14. Juni 2021 besteht für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, wieder die zeitlich befristete Möglichkeit zur Anwendung des § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zielfrage gemäß Artikel 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages vom 16. Dezember 2021 ist bei der Planungsabsicht kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen erfolgt, wie bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargelegt, unter Inanspruchnahme von 0,7 ha der insgesamt zur Verfügung stehenden Eigenentwicklungsoption nach Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 80 „Bahnhofstraße“ (Entwurf, Stand: März 2022)

- Begründung Bebauungsplan Nr. 80 „Bahnhofstraße“ (Entwurf, Stand: März 2022)

Finanzielle Auswirkungen		
haushaltsmäßige Berührung: nein		keine haushaltsmäßige Berührung
Mittel stehen zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: _____ Euro	
HH-Jahr: 2021 _____ _____		Produktkonto Ergebnishaushalt: _____ Produktkonto Finanzhaushalt: _____ Investitionsmaßnahme: _____